

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00084 vom 18. August 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-08-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2004.00084](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00084)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00084 du 18 août 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00084 del 18 agosto 2004

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Einspracheentscheid im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer aufgrund des von ihm unterzeichneten Vorbescheids vom 4. Mai 2000 (Urk. 7/8) sowie der getroffenen Vereinbarung vom 2. April 2000 (Urk. 7/35) nicht auf die Richtigkeit der Verfügungen vom 19. Mai 2000 sowie 14. Januar 2002 vertrauen durfte. Da ihm aber kein arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden könne, sei der Taggeldanspruch zu Recht einen Monat über die ursprüngliche Anspruchsberechtigung bezahlt worden (Urk. 2 S. 2).

2.2. Der Vertreter des Beschwerdeführers machte in materieller Hinsicht im Wesentlichen geltend, dass sich der Beschwerdeführer auf die klaren, unzweideutigen und in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 19. Mai 2000 sowie 14. Januar 2002 betreffend Taggeldzahlungen bis 30. September 2004 habe verlassen können und verlassen habe. Weiter seien die genannten Verfügungen nicht zweifellos unrichtig, weshalb eine wiedererwägungsweise Aufhebung nicht zulässig sei. Selbst wenn die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung erfüllt wären, hätte seitens der Verwaltung unter Berücksichtigung des Vertrauensgrundsatzes eine angemessene Übergangsfrist bis zum Eintritt der Wiedererwägungswirkungen festgesetzt werden müssen (Urk. 1 S. 4 ff.). Abgesehen davon sei festzuhalten, dass die in Angriff genommene Umschulung zum Ingenieur keine berufliche Mehrqualifikation beinhalte, weshalb die gesamten Kosten der vierjährigen Umschulung zu übernehmen gewesen wären (Urk. 10 S. 2).

### 2.3. Die

2.3.1. Die Verfügung der IV-Stelle vom 12. Mai 2000, mit welcher dem Beschwerdeführer die Kosten der Umschulung zum Holzingenieur im Austausch zu einem dreijährigen Handelsschulbesuch zugesprochen wurde, ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen, weshalb auf sie nur noch mittels Wiedererwägung oder prozessualer Revision zurückgekommen werden kann. Da die Verwaltung vom Gericht zu einer Wiedererwägung nicht verhalten werden kann und sich weder aus den Vorbringen der beschwerdeführenden Partei noch aus den weiteren Akten Hinweise, welche eine prozessuale Revision der Verfügung vom 12. Mai 2000 begründen könnten, ergeben, ist auf die genannte Verfügung nicht zurückzukommen.

2.3.2. Im Weiteren bleibt zu prüfen, ob die Taggeldverfügungen vom 19. Mai 2000 sowie 14. Januar 2002 für die Beschwerdegegnerin bindend sind. Dabei ist insbesondere massgebend, ob dem Beschwerdeführer der Mangel bei Anwendung der zumutbaren

Aufmerksamkeit erkennbar gewesen wäre. Dabei ist diejenige Aufmerksamkeit geboten, die nach den Umständen verlangt werden kann, was sich nur im Einzelfall in Würdigung aller Gegebenheiten beurteilen lässt, wobei von objektiven Kriterien auszugehen ist (BGE 120 V 335 Erw. 10).

Dem Beschwerdeführer war klar, dass hinsichtlich seines Umschulungsverfahrens die Austauschbefugnis angewandt wird (Urk. 7/35). Sowohl der Vorbescheid vom 4. Mai 2000 als auch die Verfügung vom 12. Mai 2000 halten ausdrücklich fest, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich Anspruch auf einen dreijährigen Handelsschulbesuch hat. Dies ergibt sich auch aus der Berechnung der Kosten für die Handelsschule (Schulkosten für 3 Jahre, Schulmaterial für 3 Jahre) wie auch aus dem fettgedruckten Hinweis, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf Taggeldzahlungen während 3 Jahren hat. Aufgrund der genannten Umstände sowie der zweifelsohne vorhandenen geistigen Ressourcen des Beschwerdeführers, wäre es diesem ohne weiteres erkennbar gewesen, dass die Taggeldverfügungen (Taggeldleistungen bis September 2004) nicht der ursprünglichen Verfügung vom 12. Mai 2000 sowie dem Vorbescheid vom 4. Mai 2000 entsprechen. Die Verwaltung hat demnach im vorliegenden Fall sowohl eine richtige wie auch eine unrichtige Verfügung erlassen und es wäre dem Beschwerdeführer ohne weiteres zuzumuten gewesen, diese Diskrepanz zu erkennen und aufzuklären. Insbesondere durfte er nicht ohne weitere Abklärungen zu treffen auf die Richtigkeit der für ihn günstiger lautenden Taggeldverfügungen vom 19. Mai 2000 und 14. Januar 2002 vertrauen.

Die genannten Taggeldverfügungen sind demnach für die Beschwerdegegnerin nicht bindend und es bleibt die Zulässigkeit der erfolgten Wiedererwägung zu überprüfen.

2.3.3 Wie die Verfügung vom 12. Mai 2000 zutreffend festhält, hat der Beschwerdeführer grundsätzlich Anspruch auf eine dreijährige Handelsschulbildung. Daraus ergibt sich ohne weiteres auch ein - akzessorischer - Taggeldanspruch von lediglich 3 Jahren, so dass die Taggeldverfügungen vom 19. Mai 2000 und 14. Januar 2002 zweifellos unrichtig sind. Ihre Berichtigung ist zudem von erheblicher Bedeutung und die genannten Verfügungen waren bis zum Zeitpunkt der Wiedererwägungsverfügungen (17. November 2003) nicht Gegenstand einer materiellen richterlichen Beurteilung gewesen. Die ergangenen Wiedererwägungsverfügungen vom 17. November 2003 sind somit nicht zu beanstanden.

2.3.4 Hinsichtlich der Rückforderung der erbrachten Taggeldleistungen per Oktober 2003 ist entsprechend den Ausführungen der Beschwerdegegnerin (Urk. 2 S. 2) festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht hat, so dass eine Rückforderung der Leistungen zu unterbleiben hat.

2.3.5 Da der durch die vorliegenden Akten erstellte Sachverhalt als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten ist, kann auf den Beizug der Akten der Ausgleichskasse Schreiner verzichtet werden, zumal die Taggeldverfügungen vom 19. Mai 2000, 14. Januar 2002 sowie 17. November 2003 den vorliegenden Akten beiliegen (antizipierte Beweiswürdigung).

### E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.